

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde für den Wahltag

Anlässlich der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 02.10.2022 wird gemäß § 45 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBI. Nr. 54/1992, i.d.g.F. verlautbart:

1. In diesem Gebäude Poppendorf im Burgenland, Feuerwehrgasse 2 befindet sich das
(Adresse)

Sprengelwahllokal des Wahlsprengels Sprengel Nr. 2 - Poppendorf im Burgenland

Die dazugehörige Verbotzone umschließt Ortsbrücke bis Gasthaus Gibiser Paul und Abzweigung Fuchs Paula

Die Mitglieder der Wahlbehörde, die Wahlzeugen sowie die eingeteilten Hilfsorgane können ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, der sie angehören oder bei der sie tätig sein müssen.

2. Wahlzeit von 08:00 bis 12:00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Wahlzeit der Sonderwahlbehörde(n) gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) von 08:30 bis 09:30 Uhr

4. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
- b) **jede Ansammlung von Menschen**;
- c) **das Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

5. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:

Der Gemeindewahlleiter:



Kundmachung

angeschlagen am: 05.09.2022

abgenommen am: _____